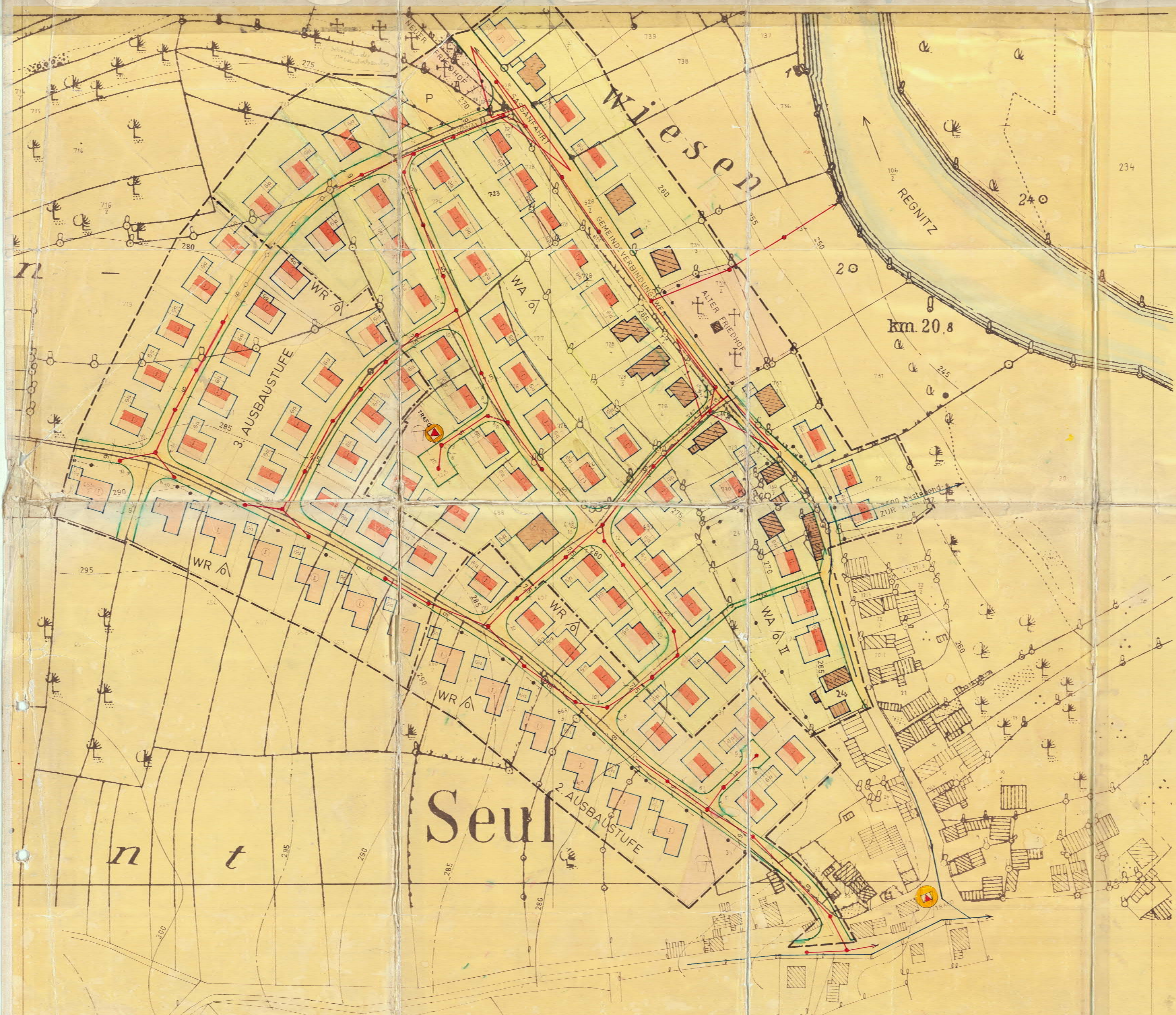


33 Plan
Herrn Rote



GEMEINDE SEÜSSLING, LANDKREIS BAMBERG

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET „HERRN RÖTE“ M.=1:1000

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES:

HAUPTGEBÄUDE: (I) = E = ERDGESCHOSS	HAUPTGEBÄUDE: (I) = E = ERDGESCHOSS	HAUPTGEBÄUDE: (II) = E+1 = ERDGESCHOSS UND OBERGESCHOSS
DACHNEIGUNG : 22-30° 38°	DACHNEIGUNG : 0-22°	DACHNEIGUNG : 22-30°
DACHDECKUNG : DUNKLE ZIEGEL	DACHDECKUNG : KIESPRESSDACH - DUNKLE DECKUNG	DACHDECKUNG : DUNKLE ZIEGEL
DACHGAUBEN : KEINE	DACHGAUBEN : KEINE	DACHGAUBEN : KEINE
DACHVORSTÄNDE : max. 60 cm	DACHVORSTÄNDE : KEINE	DACHVORSTÄNDE : max. 60 cm
DACHAUSFÜHRUNG : SATTELDACH - WALMDACH MÖGLICH	DACHAUSFÜHRUNG : FLACHDACH - WALMDACH MÖGLICH	DACHAUSFÜHRUNG : SATTELDACH 0-50 cm
DACHAUSBAUTEN : NUR EINZELNE GIEBEL- ZIMMER ZUGELASSEN	KNIESTOCK : KEINER	DACHAUSBAUTEN : NUR EINZELNE GIEBELZIMMER ZUGELASSEN
BEI GÜNTIGER HANGLAGE IST DER TALSEITIGE AUSBAU DES UNTERGESCHOSSES FÜR WOHNZWECKE ZUGELASSEN. I+U		
GARAEN UND NEBENGEBAUDE : G ₀ und N		
DACHNEIGUNG : 0-10°		
DACHDECKUNG : KIESPRESSDACH - WELLETERMIT DUNKEL		
DACHAUSFÜHRUNG : FLACHDACH / PULTDACH		
KNIESTOCK : KEINER		
KELLERGARAGEN SIND NUR BEI ANSTIEGEMDEM GELÄNDE, ZUR BERGSEITE HIN ZUGELASSEN.		

I. WEITERE FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes: (§ 9 Abs. 5 BBAUG)
Grenze der 2. und 3. Ausbaustufe: -----
- Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des BBAUG sowie § 16 Abs. 2 und § 17 BauVO)
Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
zwingend II, Aufstockung von darunter liegenden Wohngebäuden gestattet. (I) (II)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BBAUG und §§ 22 und 24 BauVO)
O = Offene Bauweise
△ = Nur Einzelhäuser zulässig
Baulinie: ----- Baugrenze: -----
Die Baugrenzen dürfen nicht überschritten werden. Bei Garagen, Nebengebäuden und nicht genehmigungspflichtigen Baumerken können Ausnahmen unter Einhaltung der Abstandsflächen gestattet werden, wenn Verkehrsbelange und die Gestaltung des Orts- und Straßensbildes nicht beeinträchtigt werden.
- Abstandsflächen:
Die Abstandsflächen wurden gemäß Art. 7 Abs. 1 und Art. 107 Abs. 4 BayBO festgelegt.
- Baugestaltung: (VO vom 22.6.61, BayGVBl. Nr. 15/1961 und Art. 107 BayBO)
FD = Flachdach
SD = Satteldach
WD = Walmdach
Firstrichtung: -----
Sockel- und Geländehöhen:
a) Die Oberkante der Kellerdecke darf nicht mehr als 50 cm über dem natürlichen Gelände liegen. Maßgebend ist der Mittelwert zwischen den bergseitig liegenden Hauskanten.
b) Das natürliche Gelände darf durch Auffüllung oder Abgrabung nicht verändert werden.
c) Ausnahmen von den Festsetzungen der Abs. a) und b) können zugelassen werden, wenn die Auffüllung oder Abgrabung nicht mehr als 50 cm beträgt und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dadurch nicht beeinträchtigt wird.
Fassadengestaltung:
Alle Haupt- und Nebengebäude sind mit einem ruhig wirkenden

- Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter Putz ist nicht zugelassen. Die Verwendung von zueinander kontrastierenden Farben ist nicht zulässig.
Dachneigung, Kniestock, Dachdeckung, Dachvorstände, Dachausbauten, Dachausbauten und Zulassung von Kellergaragen:
Siehe unter verbindliche Festsetzungen!
- Höhe, einschließlich des Sockels, einheitlich 1,00 m, Sockelhöhe höchstens 20 cm, gemessen über der fertigen Gelände- bzw. Straßendecke. Länge der öffentlichen Wege sind die Einfriedungen aus Holzlaten oder Maschendraht mit Hinterpflanzung herzustellen. Die Laten bzw. Draht sind von den Stützen vorbeizuführen. Betonierete Briefkastenpfeiler sind gestattet. Die Fläche zwischen den Garagen und den öffentlichen Verkehrsflächen darf nur dann eingefriedet werden, wenn der Raum zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche mehr als 5,00 m beträgt.
Zyklopenmauerwerk und farbige Kunststeine dürfen an Gebäudefassaden, Sockeln, Pfeilern und Terrassen nicht verwendet werden. Wege und Terrassenböden dürfen jedoch mit Kunststeinplatten belegt werden.
- Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBAUG)
Flächen für Friedhof:
Flächen für Kinderspielplatz:
 - Verkehrsflächen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG)
Straßenverkehrsflächen:
Straßenbegrenzungslinie:
Öffentliche Parkflächen:
 - Grünflächen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAUG)
Private Grünflächen, geplant oder bestehen bleibend:
 - Flächen für Versorgungsanlagen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBAUG)
Trafostation:
 - Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBAUG)
Abwasserleitung: geplant
bestehend
 - Wasserflächen: (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BBAUG)
Wasserflächen:
 - Sonstige Darstellung und Festsetzungen:
Flächen für Stellplätze und Garagen: (§ 9 Abs. 1 Buchstabe e und Nr. 12 BBAUG)
St = Stellplätze:
G = Garagen:
- Garagen und Nebengebäude sind nur in erdgeschossiger Bauweise zugelassen. Bei beidseitigen Grenzbebauung ist eine einseitliche Gestaltung zu

weise auszustreuen.
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Masses der Nutzung innerhalb eines Baugebietes: (§ 15 Abs. 4 BauVO)

Sichtdreiecke:
Die eingetragenen Sichtdreiecke sind von allen baulichen Anlagen sowie von jeglichen sichtbehindernden Ablagerungen, Anpflanzungen, Zäunen, Stapeln usw., die eine Höhe von 1,00 m über Straßenniveau überschreiten, freizuhalten.

II. HINWEISE:
Wohngebäude, vorhanden:
Garagen und Nebengebäude vorhanden:

Erreichungsleitungen:
Die Fernsprech- und Streulleitungen zur Versorgung des Baugebietes sind nach Möglichkeit unterirdisch zu verlegen.

Grundstücksgrenzen:
Vorhanden:
Vorgeschlagen:

Höhenschichtlinien mit m-Angaben: 280

Die auf der Planzeichnung und in den Festsetzungen und Hinweisen verwendeten Planzeichen, wurden gemäß der Planzeichen-Verordnung vom 19.1.1965 und dem Normenblatt DIN 18005 verwendet.

Die im Zuge der Straßenprojektierung erforderlichen Böschungflächen sind von den Anliegern zu dulden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung, gemäß § 2 Absatz 6 BBAUG von 25.1.1992 bis 28.2.1992 in der Gemeindekanzlei Seußling öffentlich ausgestellt.
Seußling, den 21.3.1992
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Seußling, hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.3.1992 den Bebauungsplan Nr. 10 BBAUG als Satzung beschlossen.
Seußling, den 21.3.1992
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Bamberg, hat den Bebauungsplan, mit Verfügung vom 19.7.1992, Az. V/1 - 610, gemäß § 11 BBAUG in Verbindung mit der Verordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327) in der Fassung vom 25.11.1969 (GVBl. S. 370) genehmigt.
Bamberg, den 19.7.1992
1. Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit der Begründung, vom 25.3.92 gemäß § 12 Satz 1 BBAUG öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 22.7.1992 ortsüblich durch Anschlag an der Gde. Tafel bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBAUG rechtsverbindlich.
Seußling, den 22. Juli 1992
1. Bürgermeister

Bearbeitet: Hirschaid, GdG 25.8.1990
Entwurfverfasser: Heinrich Schapold
Ergänzt: 15.10.1991
Geändert: Hirschaid, Schapold
Geändert:
Geändert: